



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0207 vom 18.03.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	24.03.2021	vorberatend
Stadtrat	29.04.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Rahmenbedingungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet von Ochtrup

Beschlussvorschlag:

- 1.) Beratung.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Fachbüro mit der Erstellung einer Potentialflächenanalyse in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber und dem landwirtschaftlichen Ortsverein zu geeigneten Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet von Ochtrup zu beauftragen.

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hatte – unabhängig von der Notwendigkeit entsprechender Bauleitplanverfahren – für die Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 02.09.2020 Kriterien zusammengestellt, die berücksichtigt werden sollten, um sowohl dem Wunsch nach mehr regenerativer Energie, als auch dem Erhalt/der Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Wertigkeit Rechnung zu tragen. Diese lauteten wie folgt:

- Die jeweilige Fläche sollte sich im Außenbereich innerhalb eines Abstandes von 200 m (Erhöhung durch EEG-Novelle von 110 auf 200 m) zu Bundesfernstraßen und Bahntrassen befinden. Anlagen für den Eigenbedarf können auch nahe der Hofstelle/am Gewerbebetrieb stehen.
- Die Fläche sollte außerhalb von Schutzgebieten (z.B. Landschafts- und Naturschutz), Biotopen und Überschwemmungsgebieten liegen und Denkmäler bzw. –bereiche sowie Bodendenkmäler nicht beeinträchtigen
- Die Fläche sollte auf jeden Fall doppelt genutzt werden. Dabei kann an eine Nutzung im Sinne der Agro-Photovoltaik mit ökologischem Landbau, an eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise mit Schafen oder an eine ökologische Aufwertung gedacht werden. Die Antragsteller sollen sich verpflichten, ein Konzept zur Gestaltung und Nutzung der Fläche unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu erstellen.

- Auf der Fläche sollte auf den Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die Einbringung von Gülle sowie den Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Anlagenteile verzichtet werden.
- Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer sollte zugesichert werden.

Daneben bleibt zu diskutieren, ob bei der Errichtung von PV-Freiflächen-Anlagen ähnlich wie bei der Windenergie bürgerschaftliche Aspekte eine Rolle spielen sollten.

PV-Anlagen, die weniger als 1 bis 2 ha Fläche in Anspruch nehmen, werden i.d.R. als nicht raumbedeutsam eingestuft. Diese Flächen sollten nach Ansicht der Verwaltung anhand eines Kriterienkataloges bewertet werden. Für Flächen, die größer sind, muss auf jeden Fall zusätzlich die Raumbedeutsamkeit geprüft werden.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hatte die Angelegenheit zur Beratung zurück in die Fraktionen verwiesen und die Verwaltung beauftragt, sich ebenfalls noch konkreter mit der Angelegenheit auseinander zu setzen.

Unabhängig von diesen Kriterien sollte zur Steuerung der zukünftigen Entwicklung in einem zusätzlichen Schritt über Potentiale zur Entwicklung großflächiger/zusammenhängender Bereiche nachgedacht werden. Durch die Bündelung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in bestimmten Bereich könnte gezielter geplant und so effektiver regenerativer Strom produziert werden. Zum Beispiel ist es i.d.R. einfacher, eine große Anlage in das Stromnetz einzubinden, als viele kleine. Andererseits könnte erwogen werden, Potentialbereiche vorrangig auf landwirtschaftlich weniger interessanten Flächen festzulegen. Deshalb sollte nach Auffassung der Verwaltung von einem Büro ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden, um sowohl potentielle Standorte zu finden, die innerhalb der vom EEG vorgegebenen Kriterien liegen und somit für Antragsteller förderfähig sind, als auch außerhalb dieser Flächen. Dies ermöglicht die Festlegung von Bereichen, in denen solche Anlagen errichtet werden können und die Entscheidung, auf welchen Flächen dies von Seiten der Stadt Ochtrup für sinnvoll erachtet wird. Hierfür sollten folgende Grundlagen gelten:

- Flächengröße mindestens 6 ha (Wirtschaftlichkeit)
- Möglichkeit des Netzanschlusses
- Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit
- Begrenzung der PV-Freiflächenanlage in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche, um den Verlust von Bewirtschaftungsflächen für die Landwirtschaft zu minimieren und der Flächenkonkurrenz entgegenzuwirken
- Mindestabstand zu Wohnbauflächen
- Prüfung der Frage, ob besondere Anlagenformen möglich sind

Die Ausarbeitung der Kriterien ist ggf. mit dem beauftragten Büro und in Absprache mit dem Netzbetreiber sowie dem landwirtschaftlichen Ortsverein abzustimmen.

Umweltrelevanz:

Die Nutzung von Solarstrom kommt der Umwelt zugute und ist für die Energiewende notwendig. Durch die Erhöhung des Anteils an Ökostrom wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Fläche unter und im Bereich der Freiflächenanlage soll so gestaltet werden, dass eine ökologische Verbesserung entsteht, zumindest jedoch eine Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten der Bauleitplanverfahren, etwaiger Gutachten sowie ggf. für den Anschluss an das Netz der Stadtwerke sind vom Antragsteller zu tragen.

Für die Kosten der Beauftragung eines Büros mit der Erstellung einer Potentialanalyse stehen Mittel unter dem Untersuchkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) bereit.

Generationengerechtigkeit:

Die Erzeugung und Nutzung von Solarstrom ist auch für künftige Generationen wichtig.

Im Auftrage:

Korten